

ISR 761.11 – Parkplatzbenützungsreglement (PBR)

vom 28.04.1998, in Kraft seit: 01.08.1998

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2017 (Beschlussdatum: 16.08.2016)

761.11

28. April 1998

Parkplatzbenützungsreglement *

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, Artikel 6, 27 und 29 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation² und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Interlaken vom 12. März 1995³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1

¹ Dieses Reglement bezweckt eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes der Einwohnergemeinde Interlaken.

² Strassen und Quartiere werden vom Motorfahrzeug-, namentlich vom Pendlerverkehr entlastet.

Massnahmen

Artikel 2

¹ Öffentliche Parkplätze sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen kann örtlich und zeitlich beschränkt und der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Begriffe

Artikel 3

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Interlaken stehende und für die Öffentlichkeit zugängliche Abstellräume auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen.

² Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde im Sinne dieses Reglements. *

II. Parkplatzbewirtschaftung

Parkzonen

Artikel 4

¹ Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.

² Der Gemeinderat legt die Zonen in einem Plan fest, der mindestens eine Kernzone und eine Aussenzonen enthält. *

Zeitliche Beschränkung

Artikel 5

Die Gemeindepolizeibehörde kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Gebühren

Artikel 6

¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren, dafür geeigneten Automa-

ten oder Parkkarten erhoben.

² Die Maximalgebühren sind im Anhang festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

³ Die gesamten Gebühreneinnahmen müssen mindestens kostendeckend sein.

Ausnahmen

Artikel 7

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

² Sie kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise an die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor delegieren. *

Zonenbestimmungen

Artikel 8

¹ In der Kernzone sind kürzere Parkzeiten und höhere Gebühren vorzusehen.

² In den Zonen Ost und West sind in der Regel längere Parkzeiten und tiefere Gebühren als in der Kernzone anzuordnen.

III. Parkkarten

Grundsatz

Artikel 9

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann mit einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung Parkplätze mit kurzer Parkdauer von der Bewilligung nach Absatz 1 ausschliessen.

Arten

Artikel 10

¹ Die Parkkarten unterscheiden sich nach Geltungsdauer und Benutzerkreise.

² Insbesondere für Quartierbewohnerinnen und -bewohner sind Parkkarten mit Anwohnerbevorzugung zu reduzierten Gebühren zu schaffen.

Geltungsbereich

Artikel 11

¹ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkzonen oder Parkplätze.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Missbrauch

Artikel 12

Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren Rückzug und wird bestraft.

Detailbestimmungen

Artikel 13

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere die Arten der Parkkarten, die Bezugsberechtigung, den Geltungsbereich, die Geltungsdauer, die Verwendung, das Verfahren für die Abgabe und Rückgabe der Karte sowie deren Entzug und die Gebühren der Parkkarten.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Artikel 14

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement werden mit Busse bis 5000 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden. *

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.

³ Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Polizeieinspektorin oder der Polizeieinspektor. *

⁴ Verfügungen der Polizeieinspektorin oder des Polizeieinspektors können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für Bussenverfügungen gelten die kantonalen Bestimmungen. *

⁵ Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Änderung von Erlassen

Artikel 15

¹ Das Kommissionenreglement vom 20. Juni 1995 wird wie folgt geändert:
...

² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Interlaken vom 15. August 1995 wird wie folgt geändert: ...

Inkrafttreten

Artikel 16

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern.

28. April 1998

Anhang zum Parkplatzbenützungsglement

Parkkarten

Artikel 1

Die Gebühren für Jahresparkkarten dürfen höchstens 1600 Franken betragen. Für eine kürzere Geltungsdauer wird die Gebühr anteilmässig berechnet und angemessen erhöht.

Parkuhren und -automaten

Artikel 2

¹ In der Kernzone beträgt die Parkgebühr maximal 20 Franken pro Stunde.
*

² Ausserhalb der Kernzone beträgt die Parkgebühr maximal 15 Franken pro Stunde. *

Interlaken, 28. April 1998

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATS INTERLAKEN

Beat Hassenstein Philipp Goetschi
Präsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.04.1998	01.08.1998	Erlass	Erstfassung
28.11.1999	01.01.2000	Art. 14 Abs. 1	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Titel	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 3 Abs. 2	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 2	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 14 Abs. 3	geändert
05.12.2006	01.01.2007	Art. 14 Abs. 4	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 7 Abs. 2	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 14 Abs. 3	geändert
16.08.2010	01.09.2010	Art. 14 Abs. 4	geändert
31.03.2015	01.06.2015	Art. 4 Abs. 2	geändert
31.03.2015	01.06.2015	Anhang Art. 2 Abs. 1	geändert
31.03.2015	01.06.2015	Anhang Art. 2 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 7 Abs. 2	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 14 Abs. 3	geändert
16.08.2016	01.01.2017	Art. 14 Abs. 4	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.04.1998	01.08.1998	Erstfassung
Titel	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 3 Abs. 2	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 4 Abs. 2	31.03.2015	01.06.2015	geändert
Art. 7 Abs. 2	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 7 Abs. 2	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 7 Abs. 2	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 14 Abs. 1	28.11.1999	01.01.2000	geändert
Art. 14 Abs. 3	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 14 Abs. 3	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 14 Abs. 3	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 14 Abs. 4	05.12.2006	01.01.2007	geändert
Art. 14 Abs. 4	16.08.2010	01.09.2010	geändert
Art. 14 Abs. 4	16.08.2016	01.01.2017	geändert
Anhang Art. 2 Abs. 1	31.03.2015	01.06.2015	geändert
Anhang Art. 2 Abs. 2	31.03.2015	01.06.2015	geändert

¹ SVG; SR 741.01

² Strassenpolizeiverordnung; BSG 761.151

³ heute: Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1